

Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim

Bebauungsplan 'Untere Grasehr'

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Auftraggeber:

Verbandsgemeinde Nieder-Olm

Pariser Straße 110

55268 Nieder-Olm

Tel. 06136 690

joerg.raudszus@vg-nieder-olm.de

www.vg-nieder-olm.de

Bearbeitung:

viriditas

Dipl.-Biol. Thomas Merz

M. Sc. Christoph Nohles

B.Sc. Pia Schmitt

B.Sc. Markus Arnold

Auf der Trift 20

55413 Weiler

Tel. 06721 4902637

mail@viriditas.info

www.viriditas.info



Inhalt

A. Anlass und Aufgabenstellung.....	1
B. Rechtliche Grundlagen.....	1
C. Methode.....	2
D. Kurzcharakteristik des Plangebietes	3
E. Biotoptypenausstattung des Gebietes.....	3
F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope	5
G. Habitataignung für streng geschützte Arten	5
H. Artenschutzrechtliche Prüfung	6
H.1 Fledermäuse.....	6
H.2 Feldhamster.....	6
H.3 Vögel	7
H.4 Reptilien.....	13
H.5 Sonstige Artengruppen	14
I. Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	15
J. Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten.....	17
K. Vorgaben und Empfehlungen.....	18
L. Fazit	20
M. Literatur.....	21
N. Fotodokumentation	23
Tabellen	
Tabelle 1: Übersicht der Biotoptypen im Plangebiet	4
Tabelle 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet im Jahr 2019.....	8
Tabelle 3: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet im Jahr 2025.....	10
Karten	
Bestand Biotoptypen	Karte 1

A. Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim beabsichtigt die Neuanlage eines Gewerbegebietes am westlichen Rand des Gewerbeplatzes Ingelheimer Straße. Der Vorhabensbereich mit einer Gesamtfläche von etwa 8,8 ha wird durch intensiv bewirtschaftete Ackerflächen geprägt. Im Osten grenzt das Gebiet an einen asphaltierten Weg, der in einen grasbewachsenen Weg übergeht, an. Jenseits davon befindet sich der Gewerbeplatz 'Ingelheimer Straße' der Stadt Nieder-Olm. Im Norden wird das Gebiet durch die L413 begrenzt, im Süden und Westen erstrecken sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Planungsrechtlich wird das Vorhaben im Bebauungsplan 'Untere Grasehr' der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim gesichert. Der Bebauungsplan befindet sich aktuell in der Aufstellungsphase. Er stellt die Anlage eines neuen Gewerbegebietes dar.

Bei dem geplanten Bauvorhaben sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Der Planungsträger hat den Nachweis zu erbringen, dass die Planung nicht gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen verstößt.

Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm beauftragte das Büro viriditas, Dipl.-Biol. Thomas Merz, mit der artenschutzrechtlichen Prüfung des Vorhabens bzw. der Nachkartierung des Eingriffsgebiets. Diese beinhaltet die Ermittlung der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten auf Grundlage der Ergebnisse von 2019 sowie, im Falle der Betroffenheit und soweit möglich, die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

B. Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen des naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Diese beinhaltet folgende Komponenten, von denen jeder Schritt im Falle des Zutreffens der betroffenen Kriterien den nächsten im Prüfkanon bedingt:

1. Prüfung, ob und ggf. welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) von der Planung betroffen sein können.
2. Ermittlung und Darstellung, ob und inwieweit gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben erheblich gestört, verletzt oder getötet sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden können.
3. Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG. Auch verstößt das Nachstellen und Fangen von Individuen geschützter Arten nicht gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
4. Prüfung, ob trotz unvermeidbarer Störungen oder Beeinträchtigungen von Individuen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten die öko-

logischen Funktionen des Lebensraumes der Populationen im räumlichen Zusammenhang weiterhin kontinuierlich erfüllt bleiben, sowie ggf. Darstellung der hierfür erforderlichen Maßnahmen. In diesem Schritt kann sich die Notwendigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ergeben. Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, so ist das Vorhaben nach § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz eventueller Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

5. Ergibt sich hingegen aus den Prüfschritten 1 bis 3, dass gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten betroffen, Individuen bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdet sind und auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die kontinuierliche ökologische Funktionalität nicht gewährleistet werden kann, so ist das Vorhaben aufgrund der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zunächst nicht zulässig. In einem weiteren Schritt kann dann ggf. noch geprüft werden, ob mglw. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

C. Methode

Im Rahmen einer querschnittsorientierten Begehung am 11.04.2019 wurde das im Plangebiet existierende Biotoptypenspektrum erfasst und hinsichtlich seiner Habitatqualität für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten geprüft. Dabei wurden alle im Plangebiet und dessen Randbereichen vorkommenden Strukturen begutachtet. Diese Prüfung ergab, dass anhand des Biotoptypenspektrums die Möglichkeit der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten aus den Artengruppen Säugetiere und Vögel bestand. Daher wurden damals für diese Artengruppen dezidierte Untersuchungen durchgeführt.

Auf Grundlage der Ergebnisse von 2019 wurde im Jahr 2025 eine Nachkartierung zur Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten aus der Artengruppe Vögel vorgenommen sowie das im Plangebiet existierende Biotoptypenspektrum aktualisiert.

Die Betroffenheit streng geschützter Arten aus anderen Artengruppen kann anhand der 2019 erhobenen Ergebnisse ausgeschlossen werden, diese Beurteilung wird im nachfolgenden Text begründet.

Bei den Begehungen im Jahr 2019 und am 06.04., 13.05. und 10.06.2025 wurden die im Plangebiet und in der näheren Umgebung vorkommenden Vogelarten akustisch wie auch optisch erfasst. Besondere Strukturen wie der Randbereich des Gewerbegebietes östlich des Vorhabensbereichs wurden detaillierter untersucht. Alle Vogelarten, die optisch und / oder akustisch wahrgenommen werden konnten, wurden in eine mitgeführte Karte eingetragen.

Das Plangebiet weist ein mittleres bis hohes Besiedlungspotenzial für Feldhamster (*Cricetus cricetus*) auf (HELLWIG 2002, 2010). Für den Feldhamster als sehr standorttreue Art erfüllen Acker- & Brachflächen sowie Ackerrandstreifen insbesondere hinsichtlich der überlebenswichtigen Deckung eine wichtige Funktion. Aus diesem Grunde wurde das Gelände im Rahmen der Geländebegehung am 29.04.2019 gezielt nach der Standardmethode nach WEIDLING & STUBBE (1998) nach Hamsterbauen abgesucht. Bei der Begehung nach der jahreszeitlich bedingten Öffnung der möglicherweise vorhandenen Baue wurde nach Bauausgängen sowie Fall- und Schlupfröhren von Feldhamstern, nach Erdauswurf, nach Fraßspuren und nach sonstigen Spuren gesucht. Ein Nachweis sowie eine potenzielle Wiederwanderung der Art konnten jedoch nicht erbracht werden.

Die Biotoptypenkartierung des Plangebietes erfolgte am 01.10.2025. Bei dieser Biotoptypenkartierung wurde insbesondere auf pauschal geschützte sowie sonstige, als Lebensraum seltener und schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten bedeutsame Biotoptypen geachtet.

D. Kurzcharakteristik des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des Gewerbeparks 'Ingelheimer Straße' der Stadt Nieder-Olm und umfasst etwa eine Fläche von 8,8 ha. Der von dem Vorhaben betroffene Bereich wird überwiegend von intensiv genutzten Ackerflächen eingenommen. In den Randbereichen ragen die acker- und wegbegleitenden Raine mit teils ruderalen und teils pionierbestandenen Arten in das Plangebiet rein.

Im Osten wird das Plangebiet von dem bestehenden Gewerbegebiet 'Ingelheimer Straße' der Stadt Nieder-Olm begrenzt. Im Süden und Westen schließen sich überwiegend ackerbaulich genutzte Bereiche an, welche sich bis zu der knapp 2,5 km entfernten Ortslage von Stackeden-Elsheim erstrecken.

Im Norden wird das Gebiet durch die stark befahrene Landstraße L413 begrenzt. Nördlich der L413 befinden sich weitere Ackerflächen.



Abb. 1: Lage des Plangebiets am westlichen Rand des Gewerbeparks Ingelheimer Straße (Ausschnitt DTK 25 unmaßstäblich ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2026, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

Der Bereich des Vorhabens liegt weder im Bereich nationaler Schutzgebiete noch innerhalb von europäischen Schutzgebieten. Auch biotopkartierte Flächen kommen im Plangebiet sowie der näheren Umgebung keine vor.

E. Biotypenausstattung des Gebietes

Die Biotypenkartierung erfolgte im Oktober 2025.

Im Gebiet kommen keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützten Biotypen und keine Biotypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie vor.

Nachfolgend werden die maßgeblichen Biotypen des Gebietes beschrieben. Die Flächenanteile der einzelnen Biotypen an der Gesamtfläche des Plangebietes sind in Tabelle 1, der Bestand an Biotypen ist in der Karte (s. Anhang) dargestellt.

Tab. 1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Biotoptyp	Fläche (m²)	Anteil
Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)	86.578	98,7 %
Acker (HA0)	86.578	98,7 %
Säume (K)	585	0,7 %
Ruderaler Saum, wiesenartig (KB0 oe1)	315	0,4 %
Randstreifen Pionierflur (KC0)	270	0,3 %
Verkehrsflächen (V)	554	0,6 %
Grasweg	554	0,6 %
gesamt	87.717	100,0%

Der Vorhabensbereich wird ähnlich wie im Jahr 2019 mit knapp 99 % von landwirtschaftlich genutzten Flächen eingenommen. 2019 handelte es sich hierbei um zwei große Getreideäcker, einen Rübenacker und ein Spargelfeld. Im Jahr der Aktualisierung war das Plangebiet in erster Linie von intensiv genutzten Getreideäckern (HA0) charakterisiert.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden von Ost nach West von einem Grasweg durchzogen. Der Weg ist mit einem Weidelgras-Knöterich-Trittrassen (*Lolium-Polygonetum arenastri*) bewachsen. Nördlich des Weges befindet sich ein großer Getreideacker.

Die als Getreideacker genutzten Flächen weisen als Begleitvegetation die für Getreideäcker typische Klatschmohn-Gesellschaft (*Secalietalia*-Gesellschaft) auf. Hier wachsen in schwacher Ausprägung Klatsch-Mohn (*Papaver rhoeas*), Strahlenlose Kamille (*Matricaria discoidea*) und Flug-Hafer (*Avena fatua*).

Entlang des Weges wächst die Weidelgras-Knöterich-Trittrassen-Gesellschaft (*Lolium-Polygonetum arenastri*) mit Weißem Gänsefuß (*Chenopodium album*). Bestandsbildend sind sowohl Vogel-Knöterich (*Polygonum aviculare*) und Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*) sowie etwas Kriech-Quecke (*Elymus repens*) und Mäuse-Gerste (*Hordeum murinum*). Insgesamt tritt jedoch der einjährige Charakter aus. Des Weiteren treten vereinzelt die Große Klette (*Arctium lappa*) und der Schlingknöterich (*Polygonum fallopia*) auf.

Im südlichen Bereich des Plangebietes befinden sich von Osten nach Westen ein Rübenfeld, ein Spargelfeld und ein Getreideacker. Im Rübenfeld kommt in großen Mengen der Vogelknöterich (*Polygonum aviculare*) vor. Als weiteres treten Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*) und Geruchslose Kamille (*Tripleurospermum inodorum*) hinzu.

Vereinzelt tritt am Rain die Gewöhnliche Sichelwöhre (*Falcaria vulgaris*) auf. Im Acker haben sich Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Acker-Senf (*Sinapsis arvensis*), Gewöhnliches Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*), Kleiner Storchschnabel (*Geranium pusillum*), Gestreifter Gänsefuß (*Chenopodium strictum*) sowie in geringen Mengen Ackerwinde (*Convolvulus arvensis*) angesiedelt.

Im Rüben- und Spargelfeld ist die Bingelkraut-Gesellschaft (*Mercurialetum annuae*-Gesellschaft) sehr schwach ausgeprägt. Im Spargelacker dominiert die Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*). Am Rand, zwischen den Ackerflächen und dem Grasweg befindet sich ein schmaler Rain, der als Kriechqueckenrasen (*Convolvulo-Agrophyretum*-Gesellschaft) mit beiden namensgebenden Arten Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*) und Kriech-Quecke (*Elymus repens*) entwickelt ist.

In den Randbereichen der Ackerflächen hat sich als Saumstruktur eine schmale Pionierflur (KC0) etabliert, auf dem sich die Wegrauken-Gesellschaft (Sisymbrium-Gesellschaft) angesiedelt hat. Diese setzt sich aus Vogelknöterich (*Polygonum aviculare*), Ausdauerndem Weidelgras (*Lolium perenne*) und etwas Mäusegerste (*Hordeum murinum*) zusammen.

Der Weidelgras-Knöterich-Trittrasen (Lolio-Polygonetum arenastri) auf dem Grasweg setzt sich in südlicher Richtung fort und ist extrem artenarm. Am Südrand des Plangebietes schließt sich ein weiterer Grasweg, der ebenfalls von der Weidelgras-Knöterich-Gesellschaft (Lolio-Polygonetum arenastri) bewachsen ist, an. Entlang des Weges treten hauptsächlich die Arten Vogelknöterich (*Polygonum aviculare*) und Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*) auf.

F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope

Die Planung sieht die Neuanlage des Gewerbegebietes 'Untere Grasehr' der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim vor. Dieses schließt sich westlich an den bestehenden Gewerbepark 'Ingelheimer Straße' der Stadt Nieder-Olm an.

Durch die Planung geht anlagebedingt der Biotopbestand des gesamten Bereichs verloren. Die Realisierung des Vorhabens hat die Beseitigung nahezu der gesamten Ackerflächen und deren Begleitvegetationen zur Folge.

Baubedingte Störungen betreffen das gesamte Plangebiet und die unmittelbare Umgebung.

Im Vorgriff auf die Baumaßnahmen ist der gesamte Vegetationsbestand im Bereich der geplanten Bau- und Erschließungsflächen zu beseitigen. Hierdurch kommt es zur Beseitigung der dort lebenden Pflanzen und Tötung wenig mobiler Tiere, die nicht flüchten können. Das Ausmaß der Schädigung der Fauna hängt wesentlich vom Zeitpunkt der Ausführung der Baumaßnahmen ab und lässt sich durch eine zeitliche Steuerung und begleitende Maßnahmen vermindern.

Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es zu einer temporären Beeinträchtigung angrenzender Kontaktbiotope durch Lärm und visuelle Störungen. Hiervon sind in erster Linie störempfindliche Vögel im Bereich des Plangebiets und dessen näherer Umgebung betroffen, wobei das benachbarte Gewerbegebiet sowie die stark befahrene, nördlich angrenzende Landesstraße L418 eine erhebliche Vorbelastung des gesamten Gebietes darstellt.

Betriebsbedingte Störungen sind durch die Neuanlage eines Gewerbegebietes hinsichtlich des benachbarten, stark frequentierten Gewerbegebietes 'Ingelheimer Straße' weitgehend zu vernachlässigen, da die geplante Bebauung an die bereits bebaute Fläche angrenzt. Mit der Ausweitung der industriell und gewerblich genutzten Bereiche in westlicher Richtung rücken allerdings die angrenzenden, relativ störungsarmen Ackerflächen in den Bereich der betriebsbedingten Störungen.

G. Habitategnung für streng geschützte Arten

Das Plangebiet besteht zum Großteil aus ackerbaulich genutzter Fläche. Im Plangebiet selbst gibt es keine flächenhaften Gehölzbestände und keine Einzelgehölze. Aufgrund der großen Offenheit besitzt das Gebiet in erster Linie Habitategnung für Halboffen- und Offenlandarten, in den Rand- und Übergangsbereichen im Osten auch für Arten mit stärkerer Bindung zu Sträuchern und Gehölzen. Die Ackerflächen besitzen eine mittlere Eignung für Feldhamster.

Aufgrund der Biotoptypenausstattung des Vorhabensbereichs ist nicht mit einem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen. Die streng geschützten Säugetiere sind allenfalls mit Zufallsaufenthalten zur Nahrungssuche im Gebiet anzutreffen.

Der Bereich weist ebenfalls keine Eignung für streng geschützte Reptilien auf. Es fehlen sowohl Sonnen-, Eiablage- und Versteckmöglichkeiten sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot für die streng geschützten Arten dieser Gruppe.

H. Artenschutzrechtliche Prüfung

H.1 Fledermäuse

Im Gebiet sind Jagdflüge und sonstige Flugbewegungen von Fledermäusen zu erwarten. Alle heimischen Arten zählen zu den streng geschützten Arten. Es ist davon auszugehen, dass zumindest die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die häufigste Fledermaus in Rheinhessen, die Bereiche des Plangebietes als Jagdhabitat und Flugraum nutzt.

Das Plangebiet besitzt jedoch keine Quartiermöglichkeit für Fledermäuse; es gibt keine Gebäude und keine Gehölze mit entsprechender Habitatqualität, um Fledermäusen als Quartier dienen zu können. Auch gibt es in der näheren Umgebung keine Habitate mit einer besonderen Quartiereignung für Fledermäuse. Die Nutzung des Luftraumes als Flug- und Jagdraum bleibt auch bei Umsetzung der Planung weiterhin erhalten. Für Arten wie die Zwergfledermaus, die Insekten auch im Strahlbereich künstlicher Lichtquellen jagt, verbessert sich die Nahrungssituation bei Realisierung der Planung.

Eine Betroffenheit der Fledermäuse im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

H.2 Feldhamster

Das Plangebiet weist ein mittleres Besiedlungspotenzial für Feldhamster (*Cricetus cricetus*) auf (HELLWIG 2002, 2010). Aus diesem Grunde wurden die Ackerflächen im Jahr 2019 gezielt nach der Standardmethode nach WEIDLING & STUBBE (1998) nach Hamsterbauen abgesucht.

Aufgrund der generellen Unsicherheit hinsichtlich der Verbreitung, der vorhanden Bodentypen sowie den vorkommenden Lehmböden und des ehemaligen Potenzials ist eine Untersuchung des Feldhamsters zur Gewährleistung der Rechtssicherheit erforderlich. Die Ackerfläche wurde demnach gezielt nach der Standardmethode nach WEIDLING & STUBBE (1998) nach Hamsterbauen abgesucht.

In einem EuGH-Urteil zum Schutz von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Feldhamsters vom 02.07.2020 wurden hohe Anforderungen an die fachgutachterliche Beurteilung einer Betroffenheit des streng geschützten Säugers gestellt (C-477/19). Daher wurde die Untersuchung der Feldhamster auf einen weitaus größeren Bereich als das eigentliche Plangebiet ausgedehnt.

36 *Nach alledem ist auf die erste Frage zu antworten, dass Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der Habitatrichtlinie dahin auszulegen ist, dass unter dem Begriff 'Ruhestätten' im Sinne dieser Bestimmung auch Ruhestätten zu verstehen sind, die nicht mehr von einer der in Anhang IV Buchst. a der Richtlinie genannten Tierarten, wie etwa dem Feldhamster (*Cricetus cricetus*), beansprucht werden, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Art an diese Ruhestätten zurückkehrt, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist."*

Aufgrund des EuGH-Urteils sind zusätzlich zur Erfassung im Plangebiet Aussagen zum Wiederbesiedlungspotenzial zu treffen. Das Plangebiet liegt in einem Bereich mit geringem bis mittlerem Potenzial. Dies bedeutet, dass bei den Erfassungen ein gewisser Puffer (nach unserer Einschätzung etwa 50 m) miterfasst werden muss, um das Potenzial einer Wiederbesiedelung des Plangebiets beurteilen zu können. Hinsichtlich einer möglichst rechtssicheren

artenschutzrechtlichen Untersuchung ist dieser Mehraufwand aus fachgutachterlicher Sicht erforderlich.

Bei der Untersuchung eines Gebietes auf Feldhamstervorkommen ist zu beachten, dass diese sehr aufwändig und nur unter bestimmten Bedingungen möglich ist. Feldhamster sind nur anhand ihrer Baue praktikabel nachweisbar. Hierzu ist jeder Schlag zu einem geeigneten Zeitpunkt zu begehen und quadratmeterweise abzusuchen. Wenn die Ackerflächen zum Zeitpunkt der Öffnung der Baue (je nach Witterung zweite Aprilhälfte bis erstes Maidrittel) noch keine geschlossene Vegetation aufweisen, wird die Begehung im Frühjahr gemacht. Bei Wintergetreide kann es aber sein, bei Raps ist es generell so, dass zum Zeitpunkt der Öffnung der Baue die Vegetation so dicht ist, dass keine Untersuchung mehr möglich ist. In diesem Fall muss direkt nach der Ernte und vor der nächsten Bodenbearbeitung geschaut werden. Wintergetreide und Rapsfelder können je nach Witterungsverlauf und Erntetermin von Juli - September kontrolliert werden.

Die aktuelle Seltenheit des Feldhamsters in Rheinland-Pfalz aufgrund massiver Bestandsrückgänge lässt eine aktuelle Besiedelung der Ackerfläche trotz ihrer grundsätzlich guten Eignung als unwahrscheinlich erscheinen.

Bei der Begehung wurde gezielt nach Fall- und Schlupfröhren von Feldhamstern, nach Erdauswurf, nach Fraßspuren und nach sonstigen Spuren gesucht. Es konnten weder Röhren (Gänge), noch Fraß- oder Kots Spuren entdeckt werden. Ebenfalls konnten im Rahmen von Untersuchungen zur Erweiterung des angrenzenden Gewerbegebietes der Stadt Nieder-Olm keine Hinweise auf ein Vorkommen des streng geschützten Feldhamsters nachgewiesen werden.

Es kommen somit mit hinreichender Sicherheit keine Individuen des Feldhamsters im Vorhabensbereich vor. Eine Wiederbesiedelung des Areals aus südlicher bzw. westlicher Richtung ist anhand der Erkenntnisse der Untersuchung mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

H.3 Vögel

Die Erfassung der Vögel erfolgte am 11.04., 23.04., und 03.06.2019 sowie im Rahmen der Nachkartierung am 06.04., 13.05. und 10.06.2025 auf der Basis einer Revierkartierung nach BIBBY et al. (2000) und in Anlehnung an die Methodenvorgaben in SÜDBECK et al. (2025). Systematik und Nomenklatur der Arten richten sich nach BARTHEL & HELBIG (2005). Die Vogelarten wurden akustisch wie auch optisch erfasst. Zur Abgrenzung benachbarter Reviere wurde besonders auf synchron singende Männchen und revieranzeigende Individuen und Paare geachtet. Die Ergebnisse stellen eine Momentaufnahme der Avifauna dar. Naturgemäß können durch drei Begehungen nicht alle Aktivitäten der dort vorkommenden Arten erfasst werden. Trotz dessen liefern die Begehungsergebnisse eine ausreichende Grundlage für die Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Insgesamt konnten im Jahr 2019 28 Vogelarten im Untersuchungsgebiet, knapp außerhalb oder lediglich überfliegend festgestellt werden. Die Liste beinhaltet 11 Arten, die nur als Nahrungsgast bzw. Überflieger oder Durchzügler festgestellt wurden (Mäusebussard, Schwarzmilan, Turmfalke, Saatkrähe, Rabenkrähe, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Eichelhäher, Star und Steinschmätzer). Sie werden in erster Linie als potenzielle Nahrungsgäste eingestuft, das Bruthabitat kann jedoch in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets liegen. Die Schwalben nutzen den Luftraum über dem Untersuchungsgebiet zur Insektenjagd, die Greifvögel die Ackerflächen zur Jagd auf Kleinsäuger. Eine Betroffenheit liegt bei den genannten Arten nicht vor.

Bei den verbliebenen 17 Arten konnte davon ausgegangen werden, dass sie das Plangebiet sowie insbesondere die angrenzenden Kontaktbiotope als Bruthabitat nutzen. Hierbei spielen aus ornithologischer Sicht insbesondere die Gehölzstrukturen an der östlichen Grenze des Untersuchungsgebietes und die Bereiche des Gewerbegebietes außerhalb des Plangebietes eine wesentliche Rolle.

Tab. 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung im Jahr 2019; Wertgebende Arten sind grau unterlegt. Status B - Brutvogel, BV - Brutverdacht, N - Nahrungsgast, Ü - Überflieger; Rote Liste BRD / RLP: 3 - gefährdet, V - zurückgehend, Art in der "Vorwarnliste", a - außerhalb Plangebiet, BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz: § besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art, §§§ streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL RLP	RL BRD	Schutz
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Ba			§
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BVa			§
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	BVa			§
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	BVa	V	3	§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BVa			§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	N			§
Elster	<i>Pica pica</i>	Ba			§
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	3	V	§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Ba			§
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BVa	3	V	§
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BVa			§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BVa			§
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	N			§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N			§§§
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N	3	3	§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Ba			§
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	BVa			§
Rabenkrähe	<i>Corvus Corone</i>	N			§
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	3	3	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Ba			§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BVa			§
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	N			§
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	N			§§§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	N	V	3	§
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	DZ	1	1	§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BVa			§

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL RLP	RL BRD	Schutz
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	N			§§§
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BV			§

Im Jahr 2025 konnten hingegen insgesamt 29 Vogelarten im Untersuchungsgebiet, knapp außerhalb oder lediglich überfliegend festgestellt werden. Die Liste beinhaltet weiterhin 11 Arten, die lediglich als Nahrungsgast bzw. Überflieger oder Durchzügler festgestellt wurden. Sie werden in erster Linie als potenzielle Nahrungsgäste eingestuft, das Bruthabitat kann jedoch in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets liegen. Die Schwalben nutzen den Luftraum über dem Untersuchungsgebiet zur Insektenjagd, die Greifvögel die Ackerflächen zur Jagd auf Kleinsäuger. Eine Betroffenheit liegt bei den genannten Arten nicht vor. Die Artenzusammensetzung unterscheidet sich im Vergleich zu 2019 besonders durch das Vorkommen von Rebhuhn, Rohrweihe und Wiesenschafstelze. Der zuvor beobachtete Steinschmätzer konnte im Jahr 2025 nicht erneut angetroffen werden.

Bei den verbliebenen 18 Arten kann davon ausgegangen werden, dass sie das Plangebiet sowie insbesondere die angrenzenden Kontaktbiotope als Bruthabitat nutzen. Hierbei spielen aus ornithologischer Sicht insbesondere die Gehölzstrukturen an der östlichen Grenze des Untersuchungsgebietes und die Bereiche des Gewerbegebietes außerhalb des Plangebietes eine wesentliche Rolle.

Hinsichtlich des Artenspektrums kommen insbesondere die typischen Arten des Agrarlands und des Siedlungsrandes vor. Das Untersuchungsgebiet beherbergt eine überschaubare Anzahl an Vogelarten. Dies ist auf die Größe des Plangebietes, sowie auf den geringen Strukturreichtum sowie die wenigen Lebensraumtypen auf überschaubarem Raum rückzuschließen. Bei vielen der nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich um Nahrungsgäste. Bei den Arten mit Status Brutnachweis bzw. Brutverdacht ist zu konstatieren, dass die große Mehrheit außerhalb des eigentlichen Untersuchungsgebiets brütet. Insbesondere die strukturreichen Gehölze am westlichen Rand des bestehenden Gewerbegebietes dienen diesen Arten als Bruthabitat. Eine sichere Brut im Untersuchungsgebiet selbst konnte lediglich für die Feldlerche nachgewiesen werden.

Der Großteil der nachgewiesenen Vogelarten ist weit verbreitet und im Bestand nicht gefährdet. Als planungsrelevante Arten werden daher hier nur geschützte Arten gemäß Art. 4 bzw. Anh. I Vogelschutzrichtlinie (VRL), nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten sowie Arten der Roten Liste Deutschland (RL BRD) und Rheinland-Pfalz (RL RLP) verstanden. Die Angaben zu den einzelnen Arten stammen aus dem 'Handbuch der Vögel Mitteleuropas' (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001), dem 'Kompendium der Vögel Mitteleuropas' (BAUER et al. 2005), den 'Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands' (SÜDBECK et al. 2005) sowie der 'Vogelwelt von Rheinland-Pfalz' (DIETZEN et al. 2015-2017).

Mit Mäusebussard, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke und Wiesenweihe konnten sechs Arten, die nach BNatSchG streng geschützt sind, erfasst werden. Für diese Arten besitzt das Plangebiet jedoch keine höhere Bedeutung, da sie lediglich als Nahrungsgäste, Überflieger oder Durchzügler eingestuft werden. Keine der genannten Arten brütet innerhalb des Vorhabensbereichs oder den angrenzenden Kontaktbiotopen. Für die Arten geeignete Nahrungshabitate befinden sich großflächig in der direkten Umgebung. Eine Betroffenheit der streng geschützten Greifvögel kann somit ausgeschlossen werden.

Der Anteil beobachteter Rote-Liste-Arten ist mit acht Arten (Bluthänfling, Feldlerche, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Rebhuhn, Rohrweihe, Star und Wiesenweihe) für die Agrarlandschaft und Siedlungsrandnähe bezüglich der Artenzusammensetzung als normal anzusehen. Derzeit sind die Arten der Agrarlandschaft in ihren Beständen stark rückläufig. Bis

auf die Feldlerche besitzt keine der Arten eine größere Relevanz für das Vorhaben, da sie lediglich als Nahrungsgäste, Überflieger oder Durchzügler eingestuft wurden oder knapp außerhalb des Plangebiets in den angrenzenden Gehölz- und Gewerbeflächen brüten. Es konnten keine Anhaltspunkte für eine mögliche Brut dieser Arten im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Teilweise wurden die Arten lediglich bei einer Begehung beobachtet.

Tab. 3: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung im Jahr 2025; Wertgebende Arten sind grau unterlegt. Status B - Brutvogel, BVa - Brutverdacht, N - Nahrungsgast, Ü - Überflieger; Rote Liste BRD / RLP: 3 - gefährdet, V - zurückgehend, Art in der "Vorwarnliste", a - außerhalb Plangebiet, BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz: § besonders geschützte Art; §§ streng geschützte Art, §§§ streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL RLP	RL BRD	Schutz
Amsel	<i>Turdus merula</i>	N			§
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BVa			§
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	BVa			§
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	Ü	V	3	§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BVa			§
Elster	<i>Pica pica</i>	N			§
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	3	3	§
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	B			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	N			§
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	N			§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N			§§§
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N	3	3	§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Ba			§
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Ba			§
Rabenkrähe	<i>Corvus Corone</i>	N			§
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	3	3	§
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	N	2	2	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Ba			§
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	N	3		§§§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BVa			§
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N			§§§
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	N			§
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	N			§§§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	N	V	3	§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BVa			§
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	N			§§§

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL RLP	RL BRD	Schutz
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BV			§
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	DZ	1	2	§§§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	N			§

Bei der in Rheinland-Pfalz vom Aussterben bedrohten Wiesenweihe (*Circus pygargus*) handelt es sich um einen Durchzügler. Die Art konnte am 05.04.2025 mit einem Individuum auf den nördlich an das Plangebiet angrenzenden Ackerflächen beobachtet werden. Der Nachweis gelang somit außerhalb des Plangebiets. Die Art konnte zudem ausschließlich an diesem Termin nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit ist somit mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Lediglich die Feldlerche konnte als Brutvogel innerhalb des von der Planung betroffenen Bereichs nachgewiesen werden. Die Art brütet mit zwei nachgewiesenen Brutpaaren auf der großen Ackerfläche des Untersuchungsgebietes. Zwei weitere Brutpaare brüten in den westlich angrenzenden Ackerschlägen.

Insgesamt betrachtet handelt es sich hinsichtlich des Artenspektrums um eine entsprechend der vorherrschenden Habitatausstattung typische Agrarlandschaft des Siedlungsrandgebiets. Neben vielen noch weit verbreiteten, jedoch teilweise rückläufigen Arten beherbergt das Gebiet auch einige Rote-Liste- und streng geschützten Arten.

Kommentare zu nach BNatSchG streng geschützten Vogelarten und Vogelarten der Roten Listen RLP und BRD

Wie bereits erwähnt, werden hier folgende Arten nicht näher behandelt, da das Plangebiet für sie keine größere Relevanz besitzt und das Brutvorkommen nicht im Bereich des Vorhabens selbst liegt:

- Bluthänfling (§, RL RLP V, RL BRD: 3): Nahrungsgast
- Mehlschwalbe (§, RL RLP 3, RL BRD: 3): Nahrungsgast
- Mäusebussard (§§§, RL RLP: -, RL BRD: -): Nahrungsgast
- Rauchschwalbe (§, RL RLP 3, RL BRD: 3): Nahrungsgast
- Rohrweihe (§§§, RL RLP: 3, RL BRD: -): Nahrungsgast
- Schwarzmilan (§§§, RL RLP: -, RL BRD: -): Nahrungsgast
- Star (§, RL RLP V, RL BRD: 3): Nahrungsgast
- Turmfalke (§§§, RL RLP: -, RL BRD: -): Nahrungsgast
- Wiesenweihe (§§§, RL RLP: 1, RL BRD: 2): Durchzügler

Feldlerche (RL RLP 3, RL BRD: V):

Die Feldlerche konnte an allen Terminen nachgewiesen werden. Die Art brütet mit zwei nachgewiesenen Brutpaaren auf den Ackerflächen im Untersuchungsgebiet. Zwei weitere Reviere grenzen westlich an das Untersuchungsgebiet an. Durch die Planung gehen die Brutreviere innerhalb des Plangebietes vollständig verloren. Die direkt an das Gebiet angrenzenden Reviere rücken nach Projektrealisierung in den Bereich der Störwirkung durch Kulisseneffekte der entstandenen Gebäude. Die Reviere gehen somit nicht direkt verloren, eine Revierverlagerung in weniger gestörte Bereiche ist allerdings mit hinreichender Sicherheit anzunehmen. Aufgrund des Vorkommens von großflächigen geeigneten Ackerflächen in direkter räumlicher Nachbarschaft, kann der Verlust der angrenzenden Brutreviere jedoch kompensiert werden.

Somit kann lediglich für die im Plangebiet vorkommenden Feldlerchenbrutpaare eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Durch die Planung kommt es zum Verlust der beiden Reviere.

Zwar ist die Feldlerche aufgrund ihrer Mobilität in der Lage, auf andere Flächen auszuweichen, doch bieten die intensiv bewirtschafteten Äcker keine oder nur noch sehr eingeschränkte Lebensraumqualität für die Feldlerche, wodurch der starke Rückgang der Art im Wesentlichen verursacht wird. Ohne unterstützende Maßnahmen ist davon auszugehen, dass sich der Verlust an (durch die Brut nachgewiesenermaßen geeignetem) Lebensraum negativ auf die Bestände und damit den Erhaltungszustand der Art in der Umgebung auswirken wird. Im betroffenen Landschaftsausschnitt ist die Habitatkapazität vermutlich weitgehend ausgeschöpft, so dass der Lebensraumverlust durch Steigerung der Biotopqualität an anderer Stelle des Agrarraumes kompensiert werden muss, um einen weiteren Rückgang der Bestände zu vermeiden.

Aufgrund des Verlustes der Revierzentren von zwei Brutpaaren ist die ortstreu Art von dem Vorhaben demzufolge indirekt betroffen, selbst wenn durch Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit keine Tiere getötet, keine Individuen erheblich gestört und keine Nistplätze zerstört werden. Folglich liegt eine indirekte Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auch dann vor, wenn bei Bauzeiten außerhalb der Brutzeit keine Tiere getötet oder verletzt und keine Nester zerstört werden, jedoch jährlich wiederkehrend genutzte Reviere verloren gehen. Zur Vermeidung direkter Tötungen von Individuen oder der Zerstörung ihrer Fortpflanzungsstätten sind die Ackerflächen zudem vor Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit zu beseitigen bzw., bei späterem Baubeginn, während der Brutplatzwahl und Brutzeit durch wiederkehrende Mahd oder Bodenbearbeitung unattraktiv zu halten.

Da nicht gewährleistet ist, dass im Bereich der lokalen Population geeignete Ersatzlebensräume in ausreichender Qualität und Quantität vorhanden sind, verstößt das Vorhaben ohne begleitende Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumqualität im Naturraum, bspw. in Form von Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK), gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der im Bestand stark rückläufigen Feldlerche (*Alauda arvensis*).

Rebhuhn (§, RL RLP: 2, RL BRD: 2)

Am 13.05.2025 konnten zwei Rebhühner entlang des östlich verlaufenden Feldweges bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Die Tiere befanden sich am südlichen Rand des Plangebietes und flüchteten bei Sichtung weiter Richtung Süden. Da es sich lediglich um eine Beobachtung der Art im Rahmen der Untersuchungen handelte und die Habitatbedingungen des Plangebietes aufgrund der direkten Nähe zu hohen Bäumen und Gebäuden nicht den Ansprüchen des Rebhuhns an einen Brutplatz genügt, ist eine Brut der Art im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Zudem konnte kein typisches Verhalten wie verleitende Altvögel beobachtet werden. Es ist allerdings anzunehmen, dass sich im weitläufigen Ackergebiet südlich der untersuchten Fläche Brutpaare der Art befinden.

Diese sind von der Planung nicht betroffen bzw. sind durch geringfügige Verlagerungen der Revierzentren in Richtung Süden und Südosten in der Lage weiteren Kulisseneffekten durch Neubauten auszuweichen.

Eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Kommentar Avifauna:

Das Untersuchungsgebiet unterscheidet sich in seiner Artenzusammensetzung zwischen den Jahren 2019 und 2025 kaum und spielt für die Avifauna überwiegend eine eher untergeordnete Rolle. Der Anteil an Brutvögeln ist gering, lediglich als Nahrungshabitat besitzt der Bereich eine Bedeutung. Die Anzahl an Brutvögeln im Gebiet bezieht sich in erster Linie auf die strukturreicheren Siedlungsrandbereiche bzw. die Gehölzbereiche außerhalb des Plangebietes. Diese Bereiche bleiben erhalten, lediglich die Ackerflächen sind von der Planung betroffen. Die vorkommenden Brutvögel im Untersuchungsgebiet und den direkt angrenzenden Kontaktbiotopen gehören überwiegend zu den weit verbreiteten und im Bestand nicht akut gefährdeten Arten. Sie sind allesamt an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und ebenfalls in der Lage auf benachbarte, in ausreichendem Maße vorhandenen Flächen auszuweichen. Die im Plangebiet brütenden Arten sind von dem Bauvorhaben weder indirekt noch direkt betroffen. Somit liegt für keine Art eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG vor.

Eine besondere Rolle spielt bei der Erfassung die Feldlerche, die mit zwei Revieren im Bereich des geplanten Vorhabens vertreten ist. Die Art ist nach der Roten Liste Rheinland-Pfalz gefährdet.

Sie ist durch die Planung indirekt nach § 44 BNatSchG betroffen. Um den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht weiter zu verschlechtern ist der Verlust der Brutplätze bei Realisierung des Projektes durch spezielle Maßnahmen, welcher der Feldlerche zu Gute kommen, zu kompensieren. Zur Maßnahmenumsetzung eignet sich beispielsweise das Anlegen von Blühflächen, Fräsflächen und Ackerbrachen.

Um die Tötung oder Verletzung von Tieren und die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und somit das Eintreten der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind die Gras- und Krautbestände in der Winterperiode vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zu entfernen. Bei absehbarem Beginn der Baumaßnahmen in der Brutperiode sollte die Vegetation in den betroffenen Bereichen ab März monatlich durch eine Mulchmähd beseitigt werden, um die Ansiedlung von Bodenbrütern und, infolgedessen, die Zerstörung von deren Gelegen oder die Tötung von nicht-flügenden Jungvögeln zu vermeiden

Sollten Gehölze gerodet werden sind diese ebenfalls in der gesetzlichen Frist vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zu beseitigen. Bereiche mit einer grasig-krautigen Vegetation sollten ebenfalls außerhalb der Vogelbrutzeit (15.03. bis 31.08.) beseitigt werden, um einem möglichen Verlust an Bodenbrütergelegen vorzubeugen.

Ohne Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumqualität verbleibender Ackerflächen im Naturraum verstößt das Vorhaben für die Feldlerche gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG!

H.4 Reptilien

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als Besiedler von Brachflächen, niedrigwüchsigen Magerasen und Grünflächen, Parkanlagen sowie Ökotonen (Übergangsbereichen zwischen unterschiedlich strukturierten Biotopen) benötigt gehölzarme bis mäßig verbuschte Lebensräume mit einem Deckungsgrad höherer Gras- und Staudenvegetation von 30 bis 80 %, dazu niedrigwüchsige bis vegetationsfreie Bereiche sowie, als essenzielle Habitatstrukturen, Sonnenplätze, Eiablageplätze und Überwinterungsplätze in räumlicher Nachbarschaft.

Diese Bedingungen sind innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht vorhanden. Die von der Planung betroffenen Flächen bieten der Zauneidechse weder geeignete Sonnen- und Eiablageplätze noch ein ausreichendes Nahrungsangebot oder Möglichkeiten zur Überwinterung.

Im Bereich außerhalb des Geltungsbereichs entlang der wiesenartigen Säume östlich des Vorhabensgebietes ist jedoch nicht auszuschließen, dass diese von der streng geschützten Zauneidechse als Ganzjahreslebensraum genutzt werden.

Es ist somit als sicher anzunehmen, dass die streng geschützte Zauneidechse den Bereich des Vorhabens, mit Ausnahme zufälliger Aufenthalte, nicht als Lebensraum nutzt. Eine Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, wenn im Bereich der wiesenartigen Säume östlich des Geltungsbereichs keine Beeinträchtigung bzw. Veränderung erfolgt. Um die Tötung einzelner, zufällig im Gebiet auftauchender Tiere zu vermeiden, ist der Bereich des Vorhabens zu den Aktivitätszeiten der Art durch wiederkehrende Mulchmähd oder Bodenbearbeitung mindestens einmal im Monat unattraktiv zu halten.

Sonstige streng geschützte Reptilien kommen im Plangebiet ebenfalls nicht vor.

H.5 Sonstige Artengruppen

Für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten aus anderen als den behandelten Artengruppen besitzt das Plangebiet keine geeigneten Lebensvoraussetzungen.

Das Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kann mangels vorhandener Gehölzstrukturen innerhalb des Bebauungsplangebietes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Aufgrund des Fehlens von Gewässerstrukturen kann eine Betroffenheit streng geschützter Muscheln, Schnecken, Libellen und Amphibien negiert werden.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) benötigt als Raupenfutterpflanzen Kräuter der Gattungen Nachtkerze oder Weidenröschen sowie bevorzugt feuchte Standorte. Im Plangebiet kommen keine Nachtkerzen und keine Weidenröschen vor, so dass die Ansprüche der Art nicht erfüllt werden (vgl. HERRMANN & TRAUTNER 2011).

Die sonstigen im Raum Stackeden-Elsheim vorkommenden streng geschützten Schmetterlinge benötigen Biotoptypen und Raupenfutterpflanzen, die dem Plangebiet fehlen.

Xylobionte (Totholz besiedelnde) Käfer fehlen im Gebiet, da es keine Bäume mit entsprechender Habitatqualität gibt.

Eine Betroffenheit von streng bzw. europarechtlich geschützten Arten aus sonstigen Artengruppen kann durch die Realisierung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

I. Artenschutzrechtliche Beurteilung

Für Fledermäuse fehlen im Untersuchungsgebiet Strukturen, die ihnen als Quartier dienen könnten (Gebäude mit entsprechender Habitateignung, Bäume mit Höhlungen oder großflächigen Rindenablösungen). Das Plangebiet wird vermutlich als fakultatives Jagdhabitat genutzt, jedoch ohne direkten Bezug zum Boden (insbesondere die struktureicheren Randbereiche östlich des Plangebietes). Dafür sind die Fledermäuse lediglich auf den Luftraum angewiesen. Dieser bleibt auch bei Realisierung des Vorhabens als Jagd- und Fluggebiet erhalten. Für Arten, die Insekten im Kunstlicht der Beleuchtungseinrichtungen jagen, verbessert sich bei Realisierung der Planung die Eignung des Gebietes als Jagdhabitat. Insgesamt weist das Gebiet lediglich eine geringe Bedeutung für Fledermäuse auf. Da durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Gruppe der Fledermäuse beeinträchtigt werden, besteht keine Betroffenheit der Art gemäß § 44 BNatSchG.

Im Bereich des Vorhabens treten weder Gehölzbestände noch Einzelbäume auf. Das Vorkommen von Fledermäusen, Höhlenbrütern (z.B. Grünspecht) oder Gartenschläfern ist somit ausschließlich auf den temporären Aufenthalt zum Nahrungserwerb oder zur Rast beschränkt. Aufgrund des fehlenden Gehölzanteils ist zudem ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus muscardinus*) ausgeschlossen.

Die Begehungen für die Hamsterkartierung konnten zu geeigneten Zeitpunkten, vor Vegetationsschluss durchgeführt werden. Der Vorhabensbereich sowie die umliegenden Ackerflächen wurden intensiv abgesucht. Es gibt nach derzeitigem Stand keine Hinweise auf aktuelle Feldhamstervorkommen im Bereich des Vorhabens sowie dem näheren Umfeld.

Der fehlende Nachweis, auf der grundsätzlich geeigneten Ackerfläche des Plangebietes und des umliegenden Bereich zeigen, dass das Areal nicht durch die streng geschützte Art besiedelt wird. Das Vorkommen des streng geschützten Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) im Gebiet und somit eine Betroffenheit der Art kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Feldhamster die von dem Vorhaben betroffenen Flächen besiedelt, ist aus fachgutachterlicher Sicht nicht gegeben.

Bei den Vogelarten, die das Gebiet sowie die Randbereiche mit seiner Biotopausstattung als Bruthabitat nutzen oder potenziell nutzen können, handelt es sich um an Gehölzen und am Boden brütende Arten. Es kann bei den zumeist allgemein häufigen und weit verbreiteten Arten dieser Gilden davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, da die Habitatstrukturen weitestgehend erhalten bleiben und es somit zu keiner signifikanten Verschlechterung des Lebensraumes kommt. Somit treten hinsichtlich dieser Arten keine Verstöße gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Die gefährdete Art Feldlerche brütet mit zwei Brutpaaren im Gebiet und stellt höhere Ansprüche an die Struktur des Lebensraumes. Zwar baut die Art ihre Nester an jährlich wechselnden Standorten, so dass unter der Bedingung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit eine direkte Betroffenheit auch für diese Art ausgeschlossen werden kann, doch ist sie in besonderem Maße darauf angewiesen, dass in ausreichender Anzahl geeignete Nistplätze, ein ausreichendes Nahrungsangebot und Versteckmöglichkeiten in einem engeren räumlichen Bezug zueinander vorhanden sind. Durch die Planung kommt es somit im Hinblick auf die gefährdete Feldlerche zum Verlust qualitativ hinreichend geeigneter Agrotopen und somit auch tatsächlicher oder potenzieller Bruthabitate. Aufgrund der ortstreue der Feldvögel, die zwar jährlich bzw. bei jeder Brut neue Nester bauen, diese jedoch möglichst stets im selben Landschaftsraum, ist der Entzug der Bruthabitate für die europarechtlich geschützte Feld-

lerche als indirekte Zerstörung von Brutplätzen zu werten, auch wenn keine Nester direkt zerstört werden.

Für die **Feldlerche** ist zu konstatieren, dass diese zwar ebenfalls zu den freibrütenden Arten gehört und jährlich neue Nester anlegt, jedoch als sehr standorttreu gilt. Es konnten im Plangebiet selbst zwei Bruten und direkt westlich an dieses angrenzend eine Brut nachgewiesen werden

Als Bodenbrüter legt die Feldlerche jährlich bzw. bei jeder Brut (in unserer Gegend sind zwei Jahresbruten üblich) ein neues Nest an. Den Nistplatz wählt sie in Abhängigkeit von der Vegetationsstruktur zum Zeitpunkt der Revierabgrenzung. Da keine besonderen Strukturen vorhanden sein müssen können Feldlerchen bei der Überbauung eines Ackers oder Grünland prinzipiell auf andere Acker- und Grünlandstandorte oder Brachen ausweichen.

Allerdings ist die Brutdichte für die Art auf geeigneten Flächen im Unteren Nahehügelland relativ hoch und es ist davon auszugehen, dass die angrenzenden Acker- und Grünlandflächen ebenfalls in hoher Revierdichte durch die Feldlerche besetzt sind, sodass eine Revierschiebung für die ortstreue Art in dem Umfang nicht ohne begleitende Maßnahmen möglich ist.

Ursachen für den generellen Bestandsrückgang der Feldlerche, die zur Aufnahme in die Rote Liste der gefährdeten Arten geführt haben, sind nicht der quantitative Verlust von Ackerflächen, sondern vielmehr die großflächigen qualitativen Einschränkungen des Lebensraumes. Maßgeblich sind vor allem die intensive Nutzung der Ackerflächen mit zu schnellem Pflanzenwuchs im Frühjahr, der mit der Herbizidanwendung einhergehende Verlust an samenreicher Begleitvegetation, die Vergrößerung der Schlagflächen mit Verlust an Kulturreichhaltigkeit, der Verlust von Ökotonen (Randstrukturen), der Rückgang des Roggenanbaus und des Sommergetreideanbaus sowie von Brachflächen.

Maßgeblich für die Revierbildung ist der Zustand der Landschaft zum Zeitpunkt der Ankunft aus dem Wintergebiet, meist Mitte Februar bis Anfang März. Anschließend werden die Reviere besetzt und durch Singen im Flug abgegrenzt. Aus diesem Grund sollten die für die Feldlerche erforderlichen Maßnahmen im Sinne von Lerchenfenstern, Fräsflächen oder Ackerbrachen möglichst bereits im Winter/ Frühjahr vor Baubeginn umgesetzt werden, sodass die Ausgleichsflächen sofort zur Verfügung stehen.

Die Planung verstößt somit durch den Entzug besetzter und somit nachweislich geeigneter Brutplätze indirekt gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (*"Es ist verboten, ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören ..."*). Der dauerhafte Fortbestand solch ausreichend struktur- und nahrungsreicher Agrotopen und Agrotopkomplexe ist auf einer Fläche von mindestens **10.000 m²** in räumlicher Nähe sicherzustellen, um den Verlust an Nisthabitaten zu vermeiden und somit das Eintreten des Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden. Hierbei sind die Revieransprüche der Art zu berücksichtigen und zu erfüllen.

Bei einer Beseitigung der Krautbestände in der Winterperiode (Oktober bis Februar), ggf. mit nachfolgender wiederkehrender Vegetationsstörung bis Baubeginn, kann eine direkte Schädigung der Vogelart des Gebietes im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) wie auch des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot) ausgeschlossen werden. Das Plangebiet besitzt aufgrund der Nähe zu bestehenden Siedlungen keine herausragende Bedeutung als Rast- oder Mauergebiet für ziehende Vögel, so dass die Realisierung der Planung auch ohne Verstoß gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (*"Es ist verboten, ... wild lebende"*

Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert") möglich ist.

Das Gebiet weist keine Eignung für die streng geschützte Zauneidechse oder weitere streng bzw. europarechtlich geschützte Arten aus der Artengruppe der Reptilien auf. Es kann lediglich davon ausgegangen werden, dass die unmittelbar östlich angrenzenden, wiesenartigen Säume von der Art besiedelt sind. Das Eintreten der artenschutzfachlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Geltungsbereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es ist jedoch zwingend zu vermeiden in die östlich des Wirtschaftsweges gelegenen Bereiche einzugreifen.

Das Untersuchungsgebiet weist zudem keine Eignung für streng geschützte Amphibienarten auf, da im Umfeld keine geeigneten Laichgewässer vorkommen und das Gebiet auch keine Eignung als Teil des Landlebensraumes aufweist.

Es gibt im Gebiet kein Totholz, welches streng geschützten xylobionten (totholzbesiedelnden) Käferarten eine Lebensgrundlage bieten könnte. Für sonstige in der Umgebung von Stackeden-Elsheim bzw. Nieder-Olm vorkommende streng geschützte Insektenarten fehlen ebenfalls die geeigneten Lebensräume (so für die an strukturreiche und trocken-warme Magerrasen gebundene Westliche Steppen-Sattelschrecke / *Ephippiger ephippiger*) oder die zwingend benötigten Futterpflanzen (wie für den an Nachtkerzen und Weidenröschen gebundenen Nachtkerzenschwärmer / *Proserpinus proserpina*).

Arten aus anderen Artengruppen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen.

J. Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten

Aus der Artenschutzrechtlichen Beurteilung ergibt sich somit die Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten aus der Artengruppe der Vögel (Feldlerche).

Ohne vorbereitende und / oder begleitende Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Individuen und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten verstößt das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Diese Bestimmungen sind unmittelbar geltend und keiner Abwägung zugänglich.

Bei Vogelarten, die zwar ihre Neststandorte, nicht aber ihre Brutreviere wechseln, liegt ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen dann vor, wenn das Brutrevier in seiner Gesamtheit betroffen ist und bei Realisierung des Vorhabens verloren geht (vgl. SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011).

Folgende Punkte sind ausschlaggebend für die Betroffenheit der Feldvogelarten bzw. von deren Brutrevieren:

- Lage der Revierzentren
- Größe des beplanten Gebietes
- Anzahl der Brutpaare im Gebiet
- die Ortstreue einzelner Vogelarten
- Verbreitung und Zustand der lokalen Population
- Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Größe der Schläge und Diversität der Feldfrüchte

- Entfernung und Lage nicht bzw. extensiv genutzter Strukturen
- Verbreitung und Zustand der betroffenen Biotoptypen im Verbreitungsgebiet der jeweiligen Population

Bei der im Plangebiet als Brutvogel nachgewiesenen Feldlerche ist von einer indirekten Betroffenheit nach § 44 BNatSchG auszugehen. Zwar werden bei Baufeldherrichtung außerhalb der Brutperiode (bzw. bei Gewährleistung, dass im Gebiet zu Beginn der Bautätigkeiten keine Feldvögel brüten) keine Tiere getötet oder verletzt und keine Nester zerstört. Der großflächige Verlust regelmäßig und wiederkehrend besetzter Reviere hat jedoch ebenfalls die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zur Folge, da die betroffenen Tiere aufgrund ihrer Lebensweise und ihrer Lebensraumsprüche nicht beliebig in andere Ackerflächen abwandern können. Bei dem Verlust von einem Brutrevier der o.g. Art und nachweislich geeigneten Lebensräumen dieser ortstreuen und jährlich wiederkehrenden Art ist ohne begleitende Maßnahmen davon auszugehen, dass sich der Zustand der lokalen Populationen der betreffenden Arten durch die Realisierung des Vorhabens verschlechtern wird.

Der starke Rückgang der Feldlerche ist im Wesentlichen durch eine qualitative Verschlechterung des Lebensraumes Acker im Naturraum verbunden, sie korreliert nicht mit einem quantitativen Rückgang des Biotoptyps (vgl. SCHLOTMANN 2015, 2017 und DIETZEN 2017). Gerade bei den ehemals häufigen Arten der Feldvögel ist davon auszugehen, dass in den ackerbaulich geprägten Gewannen die Lebensraumkapazität gesättigt ist und alle geeigneten Reviere besetzt sind. Während geringe Verluste geeigneter Ackerbiotope in randlicher Lage höchstwahrscheinlich noch durch Revierschiebungen im Rahmen der saisonalen Revierabgrenzung ausgleichbar sind, führen großflächige Verluste nachweislich geeigneter Bruthabitate zwangsläufig zu negativen Veränderungen der lokalen Populationen der betreffenden Art.

Für die mit zwei Revieren betroffene Feldlerche ist in erster Linie der Verlust der freien potenziellen (Brut-)Fläche maßgeblich. Da sich die Revierzentren der gefährdeten Art innerhalb des überplanten Bereiches befinden, liegt für die Feldlerche eine indirekte Betroffenheit durch die Beseitigung regelmäßig genutzter Brutstätten vor (SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011).

Um negative Auswirkungen auf die lokalen Populationen zu vermeiden und den (noch) günstigen Erhaltungszustand zu sichern sind für die Feldlerche Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumqualität verbleibender Ackerflächen im Naturraum auf einer Fläche von mindestens 10.000 m² zwingend erforderlich. Hierbei sind die Revieransprüche der Art zu berücksichtigen und zu erfüllen, eine Verteilung der Maßnahmen auf verschiedene kleinere Flächen kommt dem Revierverhalten der betroffenen Art zugute. Hierdurch lässt sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens bezüglich der Feldlerche vermeiden.

K. Vorgaben und Empfehlungen

Um Verstöße der Planung gegen die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden sind verschiedene Maßnahmen erforderlich, die nachfolgend skizziert werden.

Die Maßnahmen dienen der punktuellen Steigerung der Qualität verbleibender Ackerlebensräume im Naturraum und dessen Kontaktlandschaften zum Ausgleich des Verlustes an Bruthabitaten für Feldbrüter (Feldlerche). Die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Feldlerche (sog. "CEF-Maßnahmen": Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des

Lebensräumen - continued ecological functionality) sind detailliert in einer Pflege- und Entwicklungskonzeption darzulegen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- Beseitigung von Gras-Kraut-Beständen außerhalb der Vogelbrutzeit, bei Baubeginn während der Brutzeit sind die Vorhabensflächen während der Brutplatzwahl und Brutzeit durch monatlich wiederkehrende Mahd oder Bodenbearbeitung ab März unattraktiv zu halten, so dass sich keine Bodenbrüter ansiedeln.
- Zur Sicherstellung der Lebensraumsprüche der zwei betroffenen Feldlerchenbrutpaare sind auf mindestens 10.000 m² (5.000 m² pro Brutpaar) Maßnahmen zur Förderung dieser Art in Form von Ackerbrachen (einjährige und mehrjährige), Blühstreifen und -flächen gehölzfrei auszugestalten. Es sollte stets eine Mischung verschiedener Maßnahmentypen vorhanden sein, bei der kein Typ mehr als ein Drittel der Gesamtfläche der Maßnahmen zur Förderung der Feldbewohner umfasst. Die Maßnahmen können auf wechselnden Flächen, bspw. in Form von Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK), realisiert werden. Dabei sind die Revieransprüche der feldbewohnenden Arten zwingend zu berücksichtigen.
- Als Kompensation für die betroffene Art sind Maßnahmen auf wechselnden Flächen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung, bspw. durch nicht zu dicht bepflanzte Brache- und Blühstreifen empfehlenswert.
- Für die Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen für die Feldbrüter empfiehlt sich das Konzept der Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (vgl. CZYBULKA et al. 2012 & STIFTUNG WESTFÄLISCHE KULTURLANDSCHAFT, 2012). Dieses ermöglicht es, ohne Beeinträchtigung benachbarter Nutzungen temporäre Trittsteinbiotope und Refugiallebensräume auch in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gemarkungsbereichen einzurichten, die normalerweise für Maßnahmen der Kompensation nicht zugänglich sind.

Von den Maßnahmen profitieren die Arten der Agrarlebensräume (Agrotope, s. STEIDL & RINGLER 1997), die sehr häufig von den Eingriffen betroffen sind, jedoch von den klassischen Kompensationsmaßnahmen wie Umwandlung in Dauergrünland, Anlage von Streuobstbeständen und Gehölzen sowie Aufforstung nicht oder nicht in erforderlichem Maß gefördert werden. Zudem profitieren zahlreiche Arten der strukturreichen und extensiv genutzten Feldflur, die in der modernen Agrarlandschaft keine geeigneten Lebensbedingungen mehr vorfinden bzw. nicht mehr in der ausreichenden Größe.

- Die Baumaßnahmen sind vor Beginn der Brutzeit ab März zu beginnen und die Arbeiten kontinuierlich fortzuführen, um eine Störung begonnener Bruten im nahen Umfeld zu vermeiden. Bevorzugt sollte die Maßnahme außerhalb der Brutzeit durchgeführt und bis März abgeschlossen sein. So kann eine möglichst naturverträgliche Umsetzung der Planung sichergestellt werden.
- Bei der Errichtung von Neubauten sind an Glasfassaden Maßnahmen gegen Vogelschlag vorzusehen.
- Die Beleuchtung innerhalb des Plangebiets sollte möglichst insekten- und fledermausfreundlich angelegt werden.
- Es wird empfohlen an Neubauten Höhlenbrüter- sowie Fledermauskästen aufzuhängen.

L. Fazit

Die Realisierung des Vorhabens ist unter Berücksichtigung der besonderen Kompensationsansprüche für die europarechtlich geschützte Feldlerche sowie der unter Kapitel K genannten Vorgaben und Empfehlungen ohne Verstoß gegen die Bestimmungen der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG (Tötungsverbot gemäß §44 Abs. 1, Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 2, Schädigungsverbot gemäß §44 Abs. 3, Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 4 BNatSchG) möglich.

Bei der Kompensation sind die Habitatansprüche der Feldlerche in besonderem Maße zu berücksichtigen. Aufgrund der Größe des Plangebietes sowie dem Verlust von zwei Brutrevieren der Feldlerche ergibt sich eine indirekte Betroffenheit der genannten europarechtlich geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG. Ohne Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung der Agrarlebensräume im naturräumlichen Zusammenhang und somit zur Förderung der Feldbewohner verstößt die Planungsabsicht gegen das Beschädigungsverbot von Fortpflanzungsstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr.3.

Um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden sind somit auf mindestens 10.000 m² begleitenden Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung der Lebensraumfunktion verbleibender Ackerflächen im Naturraum oder unmittelbar benachbarter Landschaftsteile unter Beachtung des Revierverhaltens der Art zu erbringen.

Bei Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung ausreichender Habitatkapazitäten für Feldvögel in der Agrarlandschaft des Naturraums ist das geplante Vorhaben voraussichtlich ohne Verstoß gegen die Bestimmungen der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2, Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) möglich.

Die Beseitigung der Vegetation hat möglichst außerhalb der Brutzeit im Zeitraum Oktober bis Februar zu erfolgen, bei späterem Baubeginn ist das Baufeld durch wiederkehrende Vegetationsstörung bis Baubeginn für Brutvögel unattraktiv zu halten.

M. Literatur

- BARTHEL, P. H. & HELBIG, A. J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. - *Limicola* 19(2): 89-111.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - 3. - Wiebelsheim, 2. Auflage
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D., HILL, D.A., AND MUSTOE, S.H. (2000). *Bird Census Techniques*, 2nd ed. Academic Press, London.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D., HILL, D.A. & MUSTOE, S.H. (2000): *Bird Census Techniques*, 2nd ed. Academic Press, London.
- DIETZEN, C. (2017): Feldlerche - *Alauda arvensis* (LINNAEUS, 1758) - 228-239. In: DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M. & WAGNER, M. (2017): *Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 4 Singvögel (Passeriformes)*. - Landau
- DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M & WAGNER, M. (2015-2017): *Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz*. - Landau.
- DIETZEN, C.; GRUNWALD, T.; ISSELBÄCHER, T.; KIEFER, A.; NEU, A., VON RÖDER, M.; SIMON, L. (2025): *Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz*. Hrsg.: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz, Mainz
- EUGH, 2020: Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 02.07.2020 - C-477/19
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (2001): *Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM*. - Wiebelsheim.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 5. Fassung, 30.11.2015*. *Ber. Vogelschutz* 52: 19-67
- HELLWIG, H. (2002): Verbreitungspotential des Feldhamsters - *Cricetus cricetus* (L.) - in Rheinhessen und der Nordpfalz (Mammalia: Rodentia). - *Fauna Flora Rheinland-Pfalz* 9(4): 1183-1192.
- HELLWIG, H. (2010): *Feldhamsterpotential Rheinhessen-Nordpfalz. Potentialkarte*. - Herausgegeben vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gebäudeaufsicht RLP.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): *Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung (Mai 2011)*. - Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2009): *Natura 2000 praktisch in Hessen – Artenschutz in Feld und Flur*. - Wiesbaden.
- HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): *Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer "unsteten" Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie*. - *Natursch. Landsch.plan.* 43(10): 293-300.
- HÖLZINGER, J. (1987): *Die Vögel Baden-Württembergs - Band 1: Gefährdung und Schutz - Teil 2: Artenschutzprogramm Baden-Württemberg - Artenhilfsprogramme: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württembergs - Institut für Ökologie und Naturschutz, Karlsruhe: Eugen Ulmer Verlag*
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2026): *ARTeFakt - Arten und Fakten* - <http://www.artefakt.rlp.de/artefakt/> (Stand 31.01.2026).
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008a): *Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008*. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008b): *Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008*. - Koblenz.

- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. § 44, 45 BNatSchG. Stand 3.2.2011.
- LUKAS, A. (2016): Vögel und Fledermäuse im Artenschutzrecht. Die planerischen Vorgaben des § 44 BNatSchG. - Natursch. Landsch.plan. 48(9): 289-295.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/1.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/2.
- SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. - Stuttgart
- SIMON, L.; BRAUN, M.; GRUNWALD, T.; HEYNE, K.-H.; ISSELBÄCHER, T.; WERNER, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz
- SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- STEIDL, I. UND RINGLER, A. (1997) Lebensraumtyp Agrotopen (2 Teilbände). - Landschaftspflegekonzept Bayern, Band II.11 (Alpeninstitut Bremen GmbH, Projektleiter A. Ringler). - Hrsg.: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU) und Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL), 614 Seiten; München
- STIFTUNG WESTFÄLISCHE KULTURLANDSCHAFT; INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE DER WESTFÄLISCHEN WILHELMS-UNIVERSITÄT MÜNSTER & AG ANGEWANDTE LANDSCHAFTSÖKOLOGIE / ÖKOLOGISCHE PLANUNG (2022): Produktionsintegrierte Naturschutzmaßnahmen. Umsetzungshandbuch für die Praxis. - Münster, 3. Aufl.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. - Stuttgart.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ORTMANN, D. & BOSBACH, G. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodenvorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt **20**: 422-449.
- WEIDLING, A. & STUBBE, M. (1998): Eine Standardmethode zur Feinkartierung von Feldhamsterbauen. - In: STUBBE, M. & STUBBE, A. (Hrsg.): Ökologie und Schutz des Feldhamsters. - Halle: 259-276.

N. Fotodokumentation



Bild 01: Blick in westlicher Richtung über das von Ackerflächen dominierte Plangebiet



Bild 02: Die östliche Grenze des Plangebietes mit südlicher Blickrichtung



Bild 03: Blick entlang der östlichen Plangebietsgrenze mit den Gehölzstrukturen und den wiesenartigen Säumen



Bild 04: Übersicht über den südlichen Teil des Plangebiets



Bild 05: Plangebiet mit Sicht nach Nordosten



Bild 06: Rohrweihe auf Beuteflug über den Ackerflächen



Bild 07: Der Rübenacker mit Blick in Richtung Nordosten



Bild 08: Weiblicher Bluthänfling (links) und Stieglitz (rechts) im Rapsfeld



Bild 09: Rebhühner und Feldhasen im Randbereich des Gebiets



Bild 10: Wiesenweihe im Tiefflug



Bestand Biotoptypen

Kleingehölze (B)

- Feldgehölz heimischer Baumarten (BA1)
- Gebüsch (BB1)
- Strauchhecke (BD4)

Gewässer (F)

- Rückhaltebecken (FS0)

Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)

- Acker (HA0)
- Mulchrasen (HM4b)
- Gebäude (HN1)
- Hof, Platz, versiegelt (HT1)
- Lagerfläche, unversiegelt (HT3)

Säume (K)

- Randstreifen Pionierflur (KC0)
- Ruderaler Saum, wiesenartig (KB0 oe1)

Flächenhafte Hochstaudenfluren (L)

- Hochstaudenflur, wiesenartig (LB0 oe1)

Verkehrsflächen (V)

- Landesstraße (VA2)
- Gemeindestraße (VA3)
- Wirtschaftsweg, befestigt (VB1)
- Schotterweg (VB2 gt4)
- Grasweg (VB2)
- Rad- und Fußweg (VB5)

Einzelgehölze

- Laubbaum standorttypisch
- Laubbaum standortfremd
- Obstbaum Wildling
- Strauch standorttypisch

Sonstige Darstellungen

- Plangebiet

OG Stackeden-Elsheim
Bebauungsplan
'Untere Grasehr'
Artenschutzrechtliche Beurteilung
Aktualisierung 2025
Karte 1: Bestand Biotoptypen

Maßstab: 1:1.000 Stand: 12.03.2026
 Bearbeitung: Dipl.-Biol. Thomas Merz
 M. Sc. Christoph Nohles

viriditas
 Dipl.-Biol. Thomas Merz
 Dienstleistungen für
 Mensch, Natur und Landschaft
 Auf der Trift 20 55413 Weiler
 www.viriditas.info